

## **Tauziehen um Lebensversicherung**

### ***Witwe und Ex-Ehefrau eines verstorbenen Versicherungsnehmers wollen kassieren***

Im Jahr 1980 hatte ein Mann auf Anraten seines Steuerberaters eine Lebensversicherung abgeschlossen. Das Steuerberaterbüro bereitete den Antrag vor und trug als Bezugsberechtigte die damalige Ehefrau des Klienten ein. Der unterschrieb das Antragsformular ungelesen. Der Versicherungsschein, den der Mann später vom Versicherer bekam, enthielt keinen Hinweis auf die Bezugsberechtigte.

Nach der Scheidung von seiner Frau heiratete der Mann 1999 wieder und setzte seine zweite Frau im Testament als Alleinerbin ein. Die Bezugsberechtigung der Lebensversicherung änderte er nicht. Als er im Jahr 2002 starb, löste das ein Tauziehen der Frauen um die Versicherungssumme von 100.000 Euro aus: Seine Witwe forderte vom Versicherer das Geld.

Beim Landgericht München I hatte sie mit ihrer Klage keinen Erfolg (25 O 15565/03). Wer eine Urkunde blind unterschreibe, so die Richter, unterwerfe sich vorbehaltlos deren Inhalt. Mit seiner Unterschrift auf dem Versicherungsantrag habe der Verstorbene also wirksam bestimmt, dass seine damalige Frau bezugsberechtigt sein sollte. Dies sei nie geändert worden und gelte daher immer noch. Der Versicherer sei auch nicht verpflichtet, gegenüber dem Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung zu dokumentieren oder ihn darüber auf dem Laufenden zu halten. Er dürfe davon ausgehen, dass der Versicherungsnehmer darüber Bescheid wisse.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/tauziehen-um-lebensversicherung>